

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gründungsgeschichte des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Wehnen bei Oldenburg**

**Maeder, Christel**

**Bad Zwischenahn-Ofen, 1991**

Anweisungen für die Wärter und Wärterinnen

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82090)

## Anweisungen für die Wärter und die Wärterinnen

Hier die Beschreibung einiger Pflichten der Wärterinnen und Wärter: "Jeder Wärter hat stets im Auge zu behalten, daß die ihm zur Pflege übergebenen Kranken ihre Worte und Handlungen nicht zu beurtheilen und zu beherrschen verstehen, daß sie nicht zurechnungsfähig sind. Es ist daher des Wärters Pflicht, die Kranken mit Treue, Sorgfalt und Aufopferung zu behandeln. Keinem derselben darf ein Schimpfwort übelgenommen oder vergolten werden. Allenfalsige Thätlichkeiten eines Kranken darf der Wärter nie erwidern, sondern nur bestrebt sein, den Kranken vorläufig unschädlich zu machen, bis er den Oberwärter hinzugerufen hat. Körperliche Mißhandlung des Kranken wird mit Dienstentlassung bestraft." Bei der Durchführung seiner Aufträge sollte er "nicht in roher Weise, sondern stets mit Freundlichkeit, Selbstbeherrschung und Menschlichkeit" verfahren. Ferner ist da die Rede von den "ihm anvertrauten Kranken". Weiter "wird ihm zur strengsten Pflicht gemacht über Reden und Handlungen der Kranken gegen Fremde das tiefste Stillschweigen zu beobachten, und sich nie begeben zu lassen, davon auf irgend eine Art Gebrauch zu machen. Ein Dawiderhandeln zieht dessen sofortige Entlassung nach sich." Er durfte auch keine Auskunft darüber geben, ob eine bestimmte Person überhaupt in der Anstalt war. Dadurch sollten Nachteile für den Kranken vermieden werden. Hingegen kann ich nur kopfschüttelnd zur Kenntnis nehmen, daß es für besonders wichtig gehalten wurde, daß der Wärter jeglichen Verkehr der Kranken mit der Außenwelt unterbinden und sie ständig sorgsam bewachen sollte. Das erinnert mehr an die Funktionen eines Wächters als an die Aufgaben eines Krankenpflegers, wie wir sie heute verstehen müssen. Andererseits sind deutliche Merkmale echter Krankenpflege einschließlich der Krankenbeobachtung zu erkennen. Ein besonderer Abschnitt ist der unbedingten Suicidprophylaxe gewidmet. Die Wärterinnen und Wärter waren für die Körperpflege der ihnen persönlich zugeteilten Patienten verantwortlich. Sie sollten vor allem diejenigen sorgfältig saubermachen, die sich manchmal, vor allem auch nachts, mit ihren Exkrementen beschmutzten. Die



Pflegepersonen waren Tag und Nacht im Dienst und schliefen in der Nähe ihrer Kranken, so daß sie jederzeit nach ihnen sehen konnten. Jeder Kranke sollte abends in ein sauberes Bett gehen und nachts darin bleiben. Der Wäschewechsel sollte mindestens einmal wöchentlich erfolgen. Auch für die Sauberkeit und Ordnung in den Wohn- und den Schlafzimmern mit allem, was darin war, waren die Wärter/innen zuständig. Sie heizten und lüfteten die Räume und hatten dafür zu sorgen, daß in keinem Krankenzimmer oder Korridor geraucht wurde. Zu den Mahlzeiten hatten sie den Tisch ordentlich zu decken, damit der Kranke alles richtig vorfand. Sie mußten aufpassen, daß jeder Kranke die vorgeschriebene Kost erhielt und daß sich die Kranken beim Essen gegenseitig nichts wegnahmen oder vertauschten. Bei Nahrungsverweigerung sollte erst mit Zureden versucht werden. Half das nicht, mußte es dem Oberwärter gemeldet werden. Die Pfleger/innen verteilten und verabreichten die angeordneten Arzneien und sonstige Heilmittel.<sup>[59]</sup>

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Wärter/innen in unmittelbarer Nähe ihrer Kranken lebten, neben und mit ihnen arbeiteten und sie im Lauf des Tages ständig begleiteten. Das hat sicher neben einigen negativen Auswirkungen auf die Frauen und Männer, die diese Betreuungsaufgabe übernommen hatten - und in Einzelfällen vielleicht auch auf die Kranken - im allgemeinen ein Höchstmaß an Zuwendung zum leidenden und unglücklichen Menschen ergeben, das heute unerreichbar scheint.

Einige Bestimmungen in der Instruktion für die Wärter und die Wärterinnen sind arbeitsvertraglicher Art, wie z.B.: "Der Wärter wird auf wechselseitige vierteljährliche Kündigung angenommen." Urlaub gab es höchstens vierzehn Tage im Jahr. Zwischendurch konnte vom Verwalter Ausgang bis zu zwölf Stunden erlaubt werden. Längeren Ausgang mußte der Direktor extra gestatten. Der Beurlaubte mußte abends pünktlich vor Toresschluß zurückkehren. Das Gelände durfte überhaupt nur mit entsprechender Erlaubnis durch die Eintrittspforte verlassen werden. Die Familienangehörigen der "Dienstleute" durften das Anstaltsgebiet nicht betreten. So waren die Wärter notfalls nur mit Genehmigung des Verwalters an der äußeren Pforte zu sprechen. Persönliche Geschenke von Kranken oder deren Angehörigen



durfte das Wartpersonal nicht annehmen, eine sinnvolle Regel, die heute noch gilt. Es gab jedoch eine allgemeine Trinkgeldbüchse, deren Inhalt vierteljährlich unter die Wärter verteilt wurde, was bei den damaligen Gehältern berechtigt war. - Heute ist niemand mehr in diesem Bereich auf Trinkgelder angewiesen. Einer Krankenschwester oder einem Krankenpfleger verbietet es schon die Berufsehre, so etwas anzunehmen, ganz abgesehen von einschlägigen Vorschriften, die das untersagen. -

In die Instruktionen sind Strafandrohungen für dienstliche Vergehen reichlich eingestreut. Die Disziplinargewalt lag in der Hand des Direktors, im Statut als "Hauspolizei" bezeichnet. Bei den hauspolizeilichen Aufgaben sollte ihn der Verwalter unterstützen.<sup>[46, 59]</sup> Die Mittel zur Durchsetzung von Anordnungen waren folgendermaßen gestaffelt: Verweis, Geldstrafen in verschiedener Höhe und schließlich fristlose Entlassung als höchste Strafe. Eine Auflehnung des Betroffenen gegen eine sofortige Entlassung dürfte schwierig gewesen sein. Dazu heißt es: "Will der Wärter sich bei der ihm erteilten Entlassung nicht beruhigen, so muß er dennoch das Haus verlassen, kann sich aber an die Regierung wenden, bei deren Entscheidung es aber ohne weitem Recurs an ein Gericht, sein Bewenden hat."

### Situation des ersten Personals

Die ersten Wärterinnen und Wärter in Wehnen wurden bereits am 1. November 1857 eingestellt. Es waren drei Frauen und zwei Männer. Das Alter der Frauen lag zwischen 32 und 36 Jahren. Auch der 25-jährige Oberaufseher, die Oberaufseherin und die Köchin waren schon an diesem Tag gekommen. Bis zum eigentlichen Eröffnungstag kamen noch zwei Wärter hinzu. Am 15. März 1858 waren also insgesamt 15 Personen beschäftigt, nämlich zwei Ärzte, drei Verwaltungsbeamte, eine Köchin und neun Pflegepersonen. Von ihnen waren nur der Direktor, der Verwalter (s. Abb. 6), der Oeconom und der Rechnungsführer verheiratet. Zwei der Wärterinnen waren verwitwet, alle übrigen ledig.

Einer der ersten Wärter heiratete 1860, schied dann für drei Monate aus, wurde wieder eingestellt und blieb bis zu seinem Tod, der